

Vorabinformation zur Evaluation des neuen KiTaG (2021-2023)

Am 1. Januar 2021 ist das neue KiTa-Gesetz in Kraft getreten. Dieses beinhaltet viele Neuerungen und Verbesserungen, über die Sie durch Ihren Verband und das Ministerium umfangreich informiert worden sind. Das KiTaG sieht vor, dass die Wirkungen des Gesetzes sowohl bezogen auf die Kostenstrukturen und Finanzen als auch auf die Qualität in der Kindertagesbetreuung in den Blick genommen werden. Daher werden beide Bereiche in die in den kommenden Jahren anstehende Evaluation einbezogen.

Eine der großen Neuerungen ist das Finanzierungssystem, das sogenannte „Standard-Qualitätskosten-Modell“ (kurz: SQKM). Dieses sieht ab 2025 eine pauschale Förderung der Kindertageseinrichtungen vor. Das bedeutet, dass alle Einrichtungen für die gleiche Qualität einen einheitlichen Gruppenfördersatz erhalten werden. Da eine Umstellung auf ein solches System nicht von heute auf morgen erfolgen kann, beinhaltet das Gesetz eine Übergangsphase (§57) bis Ende 2024. Das heißt auch, dass das neue Finanzierungssystem erstmal nur auf Ebene der öffentlichen Hand eingeführt wird. In dieser Übergangsphase, in der die Einrichtungsträger weiterhin über individuelle Finanzierungsvereinbarungen von der Standortgemeinde gefördert werden, wird das Gesetz mit seinen inhaltlichen und finanziellen Wirkungen ausgiebig betrachtet und evaluiert (§58). Dies soll sicherstellen, dass die Verbesserungen auch tatsächlich in allen Ebenen ankommen und wird zeigen, ob und wo ggf. noch nachgesteuert werden kann. Auch das neue Finanzierungssystem wird dabei besonders durchleuchtet.

Dazu ist es erforderlich, sich die Kostenstrukturen der Kindertagesbetreuung im Detail anzusehen, denn nur so können wir einzelne Ausprägungen, regionale oder auch trägerbedingte Unterschiede erkennen. Vor diesem Hintergrund haben wir uns für eine Vollerhebung entschieden. Das heißt, von allen Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein werden die Kosten erfragt und erhoben. Für die Evaluation im Bereich der Qualität ist eine Erhebung mittels Stichprobe vorgesehen. Die Teilnahme an dieser Abfrage ist für Sie als Einrichtungsträger nach § 6 der EvaluationsVO verpflichtend. Dies bedeutet allerdings auch, dass Sie mit Ihren Daten maßgeblich an der Verbesserung des Gesetzes beteiligt sind. Denn nur auf einer breiten Basis und mit umfangreichen Kenntnissen der Betreuungsinfrastruktur können wir die gesetzlichen Vorschriften so weiterentwickeln, dass wir ein passgenaues Finanzierungssystem erhalten werden.

Dieses Schreiben dient daher schon einmal als erste Information, damit Sie einen Eindruck erhalten, welche Bereiche mit welchen Strukturen näher betrachtet werden sollen. Dies ist ggfs. für Sie hilfreich, um sich bereits jetzt, auch im Austausch mit Ihrer Standortgemeinde, Gedanken zu machen wie Sie Ihre Verwendungsnachweise der Jahre 2021 und 2022 aufbauen können.

Schätzungsweise im Sommer 2021 wird ein vom MSGJFS beauftragter externer Dienstleister auf Sie zukommen und die Abfrage der zur Evaluation benötigten Daten durchführen. Dabei werden folgende Jahre einer eingehenden Betrachtung unterzogen:

- Jahr 2019 als Basisjahr – vor der Reform
- 2021 das erste Jahr nach Inkrafttreten der Reform
- 2022 das zweite Jahr nach Inkrafttreten der Reform

Hinweis: Die konkrete Abfrage der Daten wird dem externen Dienstleister obliegen. Dieser wird die Art der Abfrage und die digitalen Erhebungsbögen erstellen. Die nachfolgende Gliederung erfolgt anhand der Vorlage, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens als Anhaltspunkt für den externen Dienstleister erstellt wurde. Es ist durchaus möglich, dass es in der konkreten Abfrage noch Änderungen geben kann.

Zu erhebende Kosten:

Grundsätzlich werden alle Kosten der Einrichtungen abgefragt. Die Grobgliederung erfolgt in Personal- und Sachkosten.

Personalkosten:

Hier erfolgt wahrscheinlich eine Untergliederung in

- Pädagogische Personalkosten:
Angaben zum Tarifvertrag, zur Eingruppierung, zur Erfahrungsstufe und zur vertraglichen Arbeitszeit werden erforderlich sein. Darüber hinaus relevant ist: Zusammensetzung der Arbeitgeberbruttokosten (Arbeitnehmerbrutto, Arbeitgeberanteil Sozialleistungen, Arbeitgeberanteil Zusatzversorgung)
- Nichtpädagogisches Personal:
(vgl. Details beim päd. Personal)
- Sonstige Personalkosten: darunter fallen beispielsweise Kosten wie
 - Arbeitnehmerüberlassungen nicht pädagogischer Mitarbeiter
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision
 - Fachberatung
 - Qualitätsmanagement
 - Arbeitsmedizin
 - Betriebliches Gesundheitsmanagement
 - Betriebsrat / Personalrat / MAV, Schwerbehindertenvertretung
 - Personalbeschaffung
 - Künstlersozialkasse
 - Berufsgenossenschaft
 - Schwerbehindertenabgabe
 - Datenschutz, Datensicherung, IT-Sicherheit

Sachkosten:

Die Sachkosten werden vermutlich sehr differenziert abgefragt. Eine gesonderte Betrachtung der Gebäudekosten bietet sich an. Hierbei ist es relevant die Art der Finanzierung des Gebäudes als auch die Größe der Einrichtung und die pädagogisch nutzbare Fläche des Gebäudes darstellen zu können. Hierzu werden der **Miet-/Pachtpreis** sowie der **m² Preis** und die **Höhe der Nebenkosten** betrachtet.

Bei Gebäuden, die sich im Eigentum des Trägers befinden, würde dann entsprechend eine Abfrage zur **Höhe der Abschreibungen erfolgen**. Darüber hinaus kommen auch Abschreibungen für **gebäudetechnische Anlagen, technische Anlagen, das Inventar und geringwertige Wirtschaftsgüter** in Betracht.

Auch die **Instandhaltungskosten** für die genannten Bereiche werden zu bedenken sein.

Zu den **Sachkosten** zählen auch Kosten der **Bewirtschaftung** wie

- Energie
- Wasserver- und entsorgung:
- Grundstücksabgaben
- Versicherungsbeiträge
- Reinigungs-, Putz- und Verbrauchsmaterial

und auch die Kosten der **Betriebsverwaltung** wie

- Büro- u. Geschäftsbedarf
- Fahrt- u. Reisekosten
- Beratungs- u. Prüfungskosten
- Kosten des Geldverkehrs
- Beiträge zu Fach- u. Spitzenverbänden:
- Sachkosten der Zentralverwaltung
- Sachbedarf Elternvertretung/Beirat, Fachberatung, Qualitätsmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit

Und letztlich werden auch Sachkosten, die im Zusammenhang mit der **Betreuung der Kinder** anfallen, betrachtet werden, hierzu zählen beispielsweise

- Bücher und Zeitschriften
- Verbrauchsmaterial für Gruppenarbeit
- Pädagogisches Arbeits- u. Lehrmaterial
- Sport- und Spielgeräte
- Körperpflegemittel, mediz. Bedarf
- Ausflüge, Fahrten, Besichtigungen, Feiern

Da im Rahmen der Evaluation auch die Verpflegungskosten analysiert werden sollte auch hier eine konkrete Kostenaufstellung erfolgen, z.B. nach Kosten für Getränke, den Sachaufwand für das Frühstück und den Sachaufwand für das Mittagessen. Auch die Darstellung des, anteiligen Personalaufwands für die Mahlzeiten wird empfohlen.

Grundsätzlich werden nicht nur Kosten, sondern auch alle Einnahmen angeschaut. Bei Elternbeiträgen ist darauf zu achten, diese differenziert nach dem Alter der Kinder aufzulisten, ob diese von den Eltern direkt bezahlt werden oder im Rahmen der Geschwisterermäßigung oder Sozialermäßigung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Auch sind die Verpflegungskosten, die die Eltern in ihrer Einrichtung tragen und Beiträge für Ausflüge, ebenso wie alle nicht einzutreibenden Beiträge (Inkasso, Einnahmeverluste), darzustellen.

Im Sommer 2021 wird feststehen, welcher externe Dienstleister diese Datenerhebung durchführt und wie der Erhebungsbogen ausgestaltet sein wird. Dann kommen wir wieder auf Sie zu.